

Verordnung des Innenministeriums über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz an das Landratsamt Böblingen

Vorspann

§ 1

(Aufsicht über Porsche Werkfeuerwehr)

§ 2

(Inkrafttreten)

Auf Grund von § 22 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 (Aufsicht über Porsche Werkfeuerwehr)

Die Aufsicht über die Werkfeuerwehr der Dr. Ing. h. c. F. Porsche Aktiengesellschaft am Standort Weissach im Landkreis Böblingen wird für das gesamte Werksgelände, einschließlich der auf dem Gebiet der Gemeinde Mönshheim im Landkreis Enzkreis gelegenen Werksteile, auf das Landratsamt Böblingen übertragen.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.^{*1}

Die Verkündung erfolgte am 18. Dezember 2018.